



# AMTSBLATT

## für den Hochsauerlandkreis

---

<b>35. Jahrgang</b>	<b>Herausgegeben zu Meschede am 28.04.2009</b>	<b>Nummer 8</b>
---------------------	--	-----------------

---

### HERAUSGEBER:

Der Landrat des Hochsauerlandkreises, Steinstraße 27, Meschede,  
Telefon: 02 91/94-14 25 Fax: 0291/99-7272 E-mail: [post@hochsauerlandkreis.de](mailto:post@hochsauerlandkreis.de)

### BEZUGSMÖGLICHKEITEN:

Das Amtsblatt ist unentgeltlich und einzeln beim Herausgeber erhältlich.

Weiterhin wird das Amtsblatt in den Kreishäusern des Hochsauerlandkreises in Arnsberg, Eichholzstraße 9 und in Brilon, Heinrich-Jansen-Weg 14 sowie bei den Stadt-/Gemeindeverwaltungen und allen Kreditinstituten im Hochsauerlandkreis einschließlich der Zweigstellen abgegeben.

Das Amtsblatt wird auch im Internet angeboten. Der Zugang ergibt sich über die Homepage des Hochsauerlandkreises ([www.hochsauerlandkreis.de](http://www.hochsauerlandkreis.de)) und dort unter der Rubrik "Bürgerservice/Allgemeine Informationen/Amtsblätter".

<b>LFD. NR.</b>	<b>INHALT</b>	<b>SEITE</b>
35	Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Hochsauerlandkreises für das Haushaltsjahr 2009 vom 24.04.2009	51
36	Festsetzung von Ortsdurchfahrten im Zuge von Kreisstraßen - Änderung der Ortsdurchfahrtsgrenze im Zuge der K56 Abschnitt 2 in Medebach-Dreislar	52
37	Verfügung (Allgemeinverfügung) zur Genehmigung von Schützensumzügen in den Gemeinden Bestwig und Eslohe sowie in den Städten Hallenberg, Marsberg, Medebach, Olsberg und Winterberg	53
38	Abfallbilanz des Hochsauerlandkreises für das Jahr 2008	54

# **35 HAUSHALTSSATZUNG UND BEKANN- MACHUNG DER HAUSHALTSSATZUNG DES HOCHSAUERLANDKREISES FÜR DAS HAUSHALTSJAHR 2009 VOM 24.04.2009**

Aufgrund des § 53 Abs. 1 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen -KrO NRW- in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. 1994 S. 646) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit den §§ 78 ff der Gemeindeordnung für das Land NRW -GO NRW- in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. 1994 S. 666) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Kreistag des Hochsauerlandkreises mit Beschluss vom 27.02.2009 folgende Haushaltssatzung erlassen:

## **§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Kreises voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit  
Gesamtbetrag der Erträge auf  
311.522.277,00 EUR

Gesamtbetrag der Aufwendungen auf  
311.522.277,00 EUR

im Finanzplan mit  
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit auf  
306.657.830,00 EUR

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit auf  
297.180.244,00 EUR

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf  
61.724.827,00 EUR

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf  
70.202.413,00 EUR  
festgesetzt.

## **§ 2**

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

## **§ 3**

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf 2.119.000,00 EUR festgesetzt.

## **§ 4**

Die Ausgleichsrücklage und die allgemeine Rücklage werden zum Ausgleich des Ergebnisplanes nicht verringert.

## **§ 5**

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 40.000.000 EUR festgesetzt.

## **§ 6**

- (1) Der Hebesatz der allgemeinen Kreisumlage (§ 56 Abs. 2 KrO ) wird auf 36,54 v.H. der nach dem Gemeindefinanzierungsgesetz für das Jahr 2009 (GFG 2009) geltenden Umlagegrundlagen festgesetzt.
- (2) Zur Finanzierung der ungedeckten Kosten des Jugendamtes (Produkte 06010100, 06020100-06020700, 06030100, 06030200) wird von den Gemeinden Bestwig, Brilon, Eslohe, Hallenberg, Marsberg, Medebach, Meschede, Olsberg und Winterberg, die kein eigenes Jugendamt eingerichtet haben, gemäß § 56 Abs. 5 KrO eine Mehrbelastung zur Kreisumlage in Höhe von 14,94 v.H. der auf diese Städte / Gemeinden entfallenden Umlagegrundlagen zur Berechnung der Kreisumlage erhoben.
- (3) Zur Finanzierung der Unterdeckung der Einrichtung Kreisvolkshochschule, deren finanzielle Belange über den Wirtschaftsplan der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung „Schul- und Bildungseinrichtung des HSK“ abgewickelt werden, wird von den Städten / Gemeinden Bestwig, Eslohe, Hallenberg, Medebach, Meschede, Schmallenberg, Sundern und Winterberg eine Mehrbelastung gem. § 56 Abs. 4 KrO i.H.v. 358.000 € erhoben. Der auf die einzelne Stadt / Gemeinde entfallende Betrag wird nach der Zahl der Einwohner zum 31.12. 2007 je Stadt / Gemeinde im Verhältnis zur Gesamteinwohnerzahl dieser Städte / Gemeinden ermittelt. Die Festsetzung erfolgt nach den auf diese Städte / Gemeinden entfallenden Umlagegrundlagen zur Berechnung der Kreisumlage. Die Hebesätze je Stadt / Gemeinde stehen erst nach Bekanntgabe der endgültigen Umlagegrundlagen für 2009 fest. Es entfallen auf:

Gemeinde Bestwig	30.893,44 €
Gemeinde Eslohe	24.547,44 €
Stadt Hallenberg	11.993,99 €
Stadt Medebach	21.494,33 €
Stadt Meschede	84.605,30 €
Stadt Schmallenberg	68.817,57 €
Stadt Sundern	77.923,62 €
Stadt Winterberg	37.724,31 €

- (4) Zur Finanzierung der seitens des Kreises für die Städte / Gemeinden Bestwig, Brilon, Eslohe, Hallenberg, Marsberg, Medebach, Meschede, Olsberg, Schmallenberg und Winterberg organisierte Drogen- und Suchtberatung, die in der praktischen Umsetzung durch den Caritas-Verband Brilon durchgeführt wird, wird von den o.g. Städten/Gemeinden eine Mehrbelastung gem. § 56 Abs. 4 KrO i.H.v. 219.500 € erhoben. Der auf die einzelne Stadt/ Gemeinde entfallende Betrag wird nach der Zahl der Einwohner zum 31.12.2007 je Stadt/Gemeinde im Verhältnis zur Gesamteinwohnerzahl dieser Städte/Gemeinden ermittelt. Die Festsetzung erfolgt nach den auf diese Städte / Gemeinden entfallenden Umlagegrundlagen zur Berechnung der Kreisumlage. Die Hebesätze je Stadt / Gemeinde stehen erst nach Bekanntgabe der endgültigen Umlagegrundlagen für 2009 fest. Es entfallen auf:

Gemeinde Bestwig	15.058,85 €
Stadt Brilon	34.821,32 €
Gemeinde Eslohe	11.965,53 €
Stadt Hallenberg	5.846,41 €
Stadt Marsberg	27.903,54 €
Stadt Medebach	10.477,30 €
Stadt Meschede	41.240,42 €
Stadt Olsberg	20.253,35 €
Stadt Schmallenberg	33.544,77 €
Stadt Winterberg	18.388,52 €

- (5) Die Umlagen zu den Abs. 1 und 2 sind in Monatsbeträgen jeweils zum 10. eines Monats zu zahlen. Die Umlagen zu den Abs. 3 bis 5 sind jeweils in einer Summe zum 15.07. fällig.

## 2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO der Bezirksregierung in Arnsberg mit Schreiben vom 04.03.2009 angezeigt worden.

Der Haushaltsplan ist ab Donnerstag, den 30.04.2009 im Dienstgebäude der Kreisverwaltung, Zimmer 480, Steinstraße 27, 59872 Meschede, während der Dienststunden in der Zeit von 7.30 Uhr bis 15.30 Uhr (freitags in der Zeit von 7.30 Uhr bis

13.00 Uhr) zur Einsichtnahme verfügbar. Des Weiteren wird der Haushalt im Internet unter [www.hochsauerlandkreis.de](http://www.hochsauerlandkreis.de) zur Verfügung gestellt. Die Frist der Verfügbarhaltung endet mit der Feststellung des Jahresabschlusses 2010.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt
- diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden
- der Landrat hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Meschede, 24.04.2009

Hochsauerlandkreis  
Der Landrat

Dr. Schneider

## **36 FESTSETZUNG VON ORTSDURCHFARTSGRENZEN IM ZUGE VON KREISSTRASSEN - ÄNDERUNG DER ORTSDURCHFARTSGRENZE IM ZUGE DER K 56 ABSCHNITT 2 IN MEDEBACH-DREISLAR**

Die Ortsdurchfahrt Dreislar im Zuge der K 56, Abschnitt 2 zwischen NK 4818 017 und NK 4818 001 endet bisher in Stat. 0,173. Da auch außerhalb der bisher festgesetzten OD Wohnhäuser über die Kreisstraße 56 erschlossen werden, wird die Ortsdurchfahrt neu festgesetzt, und zwar in Stat. 0,256. Die Ortsdurchfahrt erstreckt sich nunmehr von Stat. 0,000 bis Stat. 0,256.

Diese Festsetzung erfolgt aufgrund des § 5 Abs. 3 des Straßen- und Wegegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (SGV. NRW. Nr. 91)

- im Einvernehmen mit der Stadt Medebach, die mit Schreiben vom 26.11.2008 die Verlängerung der OD beantragt hat

b) im Einvernehmen mit der Bezirksregierung Arnsberg, welches mit Verfügung vom 23.03.2009 erklärt wurde

mit Wirkung vom 01.05.2009.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Entscheidung kann vor dem Verwaltungsgericht Arnsberg, 59821 Arnsberg, Jägerstraße 1, binnen eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten dort Klage erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben und der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift (Kopie) beigefügt werden.

Als Tag der Bekanntgabe wird hiermit gem. § 41 Abs. 4 letzter Absatz des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12.11.1999 (SGV. NRW. Nr. 2010) in der zurzeit geltenden Fassung der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet.

Hochsauerlandkreis  
Der Landrat  
Kreisstraßen  
Az.: 54 - 6614 - 05 / K56

Dr. Schneider

### **37 VERFÜGUNG (ALLGEMEINVERFÜGUNG) ZUR GENEHMIGUNG VON SCHÜTZEN- UMZÜGEN IN DEN GEMEINDEN BEST- WIG UND ESLOHE SOWIE IN DEN STÄD- TEN HALLENBERG, MARSBERG, MEDE- BACH, OLSBERG UND WINTERBERG**

Aufgrund

- §§ 35 Satz 2; 39 Abs. 2 Nr. 5; 41 Abs. 3 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.11.1999 (GV. NRW. S. 602/SGV. NRW. 2010)
- und § 29 Abs. 2 der Straßenverkehrs-Ordnung StVO vom 16. November 1970 (BGBl I S. 1565, 1971 I S. 38)

jeweils in der zurzeit geltenden Fassung wird hiermit Folgendes bestimmt:

Für Umzüge im Zuge von Schützenfesten und Kinderschützenfesten der Bruderschaften, Gesellschaften und Vereine in den Ortschaften der Gemeinden Bestwig und Eslohe sowie der Städte Hallenberg, Marsberg, Medebach, Olsberg und Winterberg wird die nach der StVO erforderliche Erlaubnis unter nachfolgenden Auflagen und Bedingungen erteilt:

- Der geplante Weg des/der Festzugs/Festzüge ist der Polizei rechtzeitig bekannt zu geben.
- Den Weisungen der eingesetzten Polizeibeamten ist nachzukommen.
- Der Umzug ist durch geeignete Ordnungskräfte abzusichern.
- Während des Vorbeimarsches ist eine Fahrbahnhälfte für den fließenden Verkehr freizuhalten.
- Fahrzeuge der Polizei und des Rettungsdienstes müssen die Straße jederzeit befahren können.

Diese Erlaubnis gilt nicht für Schützenumzüge, bei denen straßenverkehrsrechtliche Anordnungen, wie z.B. Vollsperrungen, Umleitungen, Parkverbote, erforderlich sind. Sie gilt insbesondere nicht für Umzüge im Rahmen von Gemeinde-, Stadt-, Kreis-, Bundes- und Europaschützenfesten. Für derartige Veranstaltungen ist vom Veranstalter eine gesonderte Erlaubnis zu beantragen. Sollte von den Grundsätzen dieser Allgemeinverfügung abgewichen werden, sind die Umzüge ebenfalls erlaubnispflichtig.

Die Kalenderdaten der Schützenfeste im Bereich der Straßenverkehrsbehörde des Hochsauerlandkreises werden durch den Sauerländer Schützenbund mitgeteilt. Die Polizei erhält eine Ausfertigung der Anzeige.

Diese Allgemeinverfügung gilt am Tage nach der Veröffentlichung als bekannt gegeben.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstr. 1 in 59821 Arnsberg schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichtes erhoben werden.

Arnsberg, 24.04.2009

Hochsauerlandkreis  
Der Landrat  
Straßenverkehrsamt  
Im Auftrag

Schnöde

des Hochsauerlandkreises für das Jahr 2008 über Art, Menge und Verbleib der entsorgten Abfälle einschließlich deren Verwertung.

	<b>Abfallart</b>	<b>Gesamt mengen</b>	<b>Verwertung</b>	<b>Vorbehandlung</b>	<b>Restmüll nach Abzug der Verwertung+ Vorbehandlung</b>
<b>1.)</b>	<b>Abfälle zur Beseitigung aus Haushalten</b>				
a	<i>Hausmüll kommunal (Systemabfuhr)</i>	34.636 t		34.636 t	
b	<i>sonstiger Hausmüll (Direktanlieferer)</i>	68 t		68 t	
c	<i>Sperrmüll / kommunal</i>	8.490 t	0 t	8.490 t	
d	<i>sonstiger Sperrmüll</i>	103 t		103 t	
e	<i>Bioabfall</i>	25.893 t	25.893 t		
f	<i>Grünschnitt etc.</i>	3.455 t	3.455 t		
	<b>Zwischensumme:</b>	72.645 t	29.348 t	43.297 t	
<b>2.)</b>	<b>Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen</b>	36.987 t	0 t	0 t	36.987 t
<b>3.)</b>	<b>Abfälle zur Verwertung</b>	52.785 t	52.785 t		
<b>4.)</b>	<b>Altpapier</b>	12.963 t	12.963 t		
	<b>Gesamtmenge :</b>	175.380 t	95.096 t	43.297 t	36.987 t

\*) davon 37.778 t Abdeckmaterial für Altdeponien Halbeswig und Müschede

Vorstehende Abfallbilanz wird hiermit gemäß § 5c Landesabfallgesetz öffentlich bekannt gemacht.

Abfallentsorgungsbetrieb  
des Hochsauerlandkreises

Pape  
Betriebsleiter

Meschede, im April 2009